



Gesuch zur Bewilligung als Transportunternehmen Typ2

für den grenzüberschreitenden Langstreckentransport von Wirbeltieren

(auch für Transportdauern von mehr als 8 Stunden, s. insb. Artikel 6, 10-13 der ¹Verordnung (EG) 1/2005, Artikel 12 ¹ der Richtlinie 64/432/EWG, resp. Artikel 8c ¹ der Richtlinie 91/68/EWG)

Allgemeine Bestimmungen

Eine Bewilligung (in der EU = „Zulassung“) ist obligatorisch für den **gewerblichen** grenzüberschreitenden Transport aller Wirbeltiere (damit grundsätzlich auch von Hunden, Katzen und anderen „Kleintieren“) auf dem Landweg (und Seeweg).

Als **gewerblich** gilt grundsätzlich jede Tätigkeit, die „zu einer steuerlichen Veranlagung führt“, (bzw. „alle Fälle, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird“).

Nicht als „gewerblich“ gelten Transporte von Tieren, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden (oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind), ihre Eigentümer (oder eine andere vom Eigentümer beauftragte Person) begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs (oder einer Eigentumsübertragung) zu sein.

Keine Bewilligung (Zulassung) ist notwendig:

- Für den Transport durch Landwirte, die
 - a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
 - b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.
- Für den Transport von Tieren über Strecken von **höchstens 65 km** zwischen Versand- und Bestimmungsort. Viele materielle und technische Vorschriften gelten aber auch für solche Transporte (siehe Artikel 6 der Verordnung EG 1/2005)
- Für Pferdetransporte durch Personen, die an Freizeitwettbewerben teilnehmen bei denen kein Einkommen oder Teileinkommen generiert oder angestrebt wird.
- Für Einzeltransporte von Wildtieren von und nach Zoos oder ähnlichen Betrieben, z.B. im Rahmen von Arterhaltungsprogrammen.

Beachten Sie bitte, dass die grundsätzlichen Anforderungen der Verordnung 1/2005 in jedem Fall gelten, und die Ausnahmen in der Verordnung nicht klar geregelt sind. Es muss deshalb im Zweifelsfall im Voraus in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten abgeklärt werden, ob ein bestimmter Transport der Zulassungspflicht (Bewilligungspflicht für Transporteure) untersteht.

Der für Betreuungspersonal / Fahrer im für Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel (gem. Artikel 6 Abs. 5 der VO 1/05 ab 1.1.2008) obligatorische **Befähigungsausweis** wird vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) für das Betreuungspersonal / Fahrer ausgestellt, die erfolgreich die Ausbildung für Tiertransportpersonal nach den Vorgaben der Verordnung des EVD vom 5. September 2008 der Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und ggf. die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Entsprechende Belege sind dem Besuch beizuheften.

Fahrzeuge für lange Beförderungen über 8 Stunden Transportzeit (Typ 2) müssen vom ALT bewilligt („zugelassen“) werden (das ist eine der Voraussetzungen zur Bewilligung der „Typ 2 Transportunternehmen“) und müssen die allgemeinen Anforderungen der VO 1/2005 (insb. gemäss Anhang I Kapitel II) erfüllen.

- **Fahrzeuge zum Transport von Klautentieren** (gem. Artikel 6 der Tierseuchenverordnung = Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere) müssen zu diesem Zweck von der Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle / Strassenverkehrsbehörde geprüft worden sein und für „gewerbsmässige Tiertransporte“ zugelassen sein. Eine **Kopie des Fahrzeugausweises** mit dem entsprechenden Eintrag ist den

Gesuchsunterlagen beizufügen. Nähere Angaben vermittelt das ASTRA-Merkblatt „Anforderungen für den Transport von Tieren“ (s. www.astra.admin.ch > Dienstleistungen > Fahrzeuge > Merkblätter).

- Für **Fahrzeuge zum Transport anderer Tierarten** (z.B. Pferde) sorgen die Transportunternehmer allein dafür, dass die Anforderungen für den Transport der Zieltierarten erfüllt sind.

Das ALT muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für „Transportunternehmen Typ 2“ auch die **Transportfahrzeuge kontrollieren und bewilligen** („zulassen“). Jedes Transportfahrzeug braucht eine eigene Zulassung – auch die Anhänger.

- Es überprüft dabei insbesondere, ob die **Fahrzeuge zum Langzeittransport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen** die zusätzlichen technischen Anforderungen gem. Anhang I Kapitel VI der VO 1/2005 erfüllen: diese schreiben u.a. geeignete Wasserversorgungssysteme, Belüftungssysteme (müssen sicherstellen, dass die Temperatur immer zwischen 5 und 30°C gehalten werden kann - auch wenn das Fahrzeug steht; Toleranz $\pm 5^{\circ}\text{C}$) und Energieautarkie für mindestens 4h vor. Auch sind Temperaturüberwachung, Alarmsysteme und Navigationssysteme vorgeschrieben.
- Es überprüft, ob **Fahrzeuge zum Transport anderer Tierarten** die allgemeinen Anforderungen der VO 1/2005 (insb. gemäss Anhang I Kapitel II) erfüllen, und zum Langzeittransport der Zieltierarten geeignet sind.
- Im Zulassungsnachweis gem. Kapitel IV Anhang III der VO 1/2005 legt das ALT die für den Transport zugelassenen Tierarten fest.

Das Gesuch ist wahrheitsgetreu auszufüllen und zuzustellen an:
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Angaben zum Transportunternehmen:

(sobald das ALT die Bewilligung (Anerkennung) erteilt hat, werden diese Daten in einer zentralen Liste auf der Webseite www.blv.admin.ch > Themen > Ausfuhr publiziert)

1 Korrespondenzadresse / verantwortliche Person

Name:		Vorname:	
Firmenname:			
Strasse/Weiler:			
PLZ:		Ort:	
Telefon:		Fax:	
Natel:		E-Mail:	

2 Viehhandelspatent Nr.: (falls vorhanden)

Nr.	Ausgestellt durch:
-----	--------------------

3 *Standort des Transportparks:

Strasse/Weiler:	
PLZ:	Ort:

*zusätzliche Standorte unter Ziffer 5) eintragen

4 Fahrer / Betreuer

Name:		Vorname:	
Beruf:			
Strasse/Weiler:			
PLZ:		Ort:	
Telefon:		Fax:	
Natel:		E-Mail:	

Ich habe von den für Transportunternehmen (Typ 2) geltenden Rechtsvorschriften (gemäss Anhang) Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie jederzeit vollständig einzuhalten.

Ausserdem bestätige ich, dass das Transportunternehmen z.Zt. weder in einem anderen Land für internationale Transporte anerkannt (zugelassen) worden noch ein entsprechendes Gesuch abgelehnt worden ist.

.....
Ort / Datum:

.....
Unterschrift Gesuchsteller:

Gesuch um Anerkennung als Transportbetrieb Typ 2 (Transportdauer über 8 Std)

Checkliste / Voraussetzungen für die Exportanerkennung (EU)

Einrichtung / Voraussetzung	Vorhanden		Bemerkungen ev. Beiblatt verwenden
	Ja	nein	
Viele Kriterien sind auf "Nutztiere" ausgerichtet, je nach Zieltierart ev. "nicht zutreffend" angeben und präzisieren (> Bemerkungen)			
*1. Transportfahrzeug			
Welche Tierarten sollen befördert werden: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Tiere der Pferdegattung <input type="checkbox"/> Tiere der Rindergattung <input type="checkbox"/> Tiere der Schweinegattung <input type="checkbox"/> Tiere der Schafgattung <input type="checkbox"/> Tiere der Ziegen gattung <input type="checkbox"/> Wildtiere <input type="checkbox"/> Zootiere <input type="checkbox"/> Heimtiere 			
Ist das Fahrzeug vorschriftsgemäss ausgerüstet (Merkblatt betreffend Anforderungen an Fahrzeuge für den Transport von Tieren; ASTRA 11. Mai 2001 bzw. Handbuch / Behelf Bewilligungserteilung für internationale Tiertransporte bzw. VSKT Vollzugshilfe Tiertransport (VSKT-Vh))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entspricht das Fahrzeug den zusätzlichen Bedingungen gemäss Anhang 1 Kapitel VI der VO 1/2005 (obligatorisch für Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eintrag "Tiertransport" vorhanden Ist im Fahrzeugausweis der Code 130 resp. 177 (für Pferde) eingetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird im Fahrzeug ein Kontrollbuch mitgeführt; mit Eintragungen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort u. Tag der Übernahme 2. Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes (Sammelstelle) 3. Ort u. Tag der Lieferung 4. Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsort) 5. Tierart u. Zahl der beförderten Tiere 6. Tag u. Ort der Desinfektionsmassnahmen 7. Angaben zu Begleitpapieren (Zeugnisnummer, etc.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
*2. Geeignete Einrichtungen vorhanden:			
Einstreu (Lagermöglichkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mist dichte Mistplatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abwasser Jauchegrube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung in zugelassener Fremdanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

